Stand 01.01.2025

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit bei der Stadt Linz:

Allgemeines

Für Vertragsbedienstete der Stadt Linz besteht die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen (kontinuierliches Arbeitszeit-Modell). Die tatsächliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit ist von der Zustimmung der Leitung des Geschäftsbereiches abhängig. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Altersteilzeit besteht nicht.

Die Möglichkeit, das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit variabel zu gestalten (sogenanntes Blockzeit-Modell) besteht bei der Stadt Linz nicht (z.B. 2 Jahre 100 % Normalarbeitszeit, dafür 2 Jahre Freizeit bei durchgehend 75% Vorjahresentgelt).

Die Altersteilzeit soll es älteren Arbeitnehmer*innen ermöglichen, ihre Arbeitszeit individuell zu reduzieren, ohne dabei allzu große finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen und auf Ansprüche aus der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung verzichten zu müssen.

Die Stadt Linz entrichtet weiterhin für die Arbeitnehmer*innen die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Altersteilzeit. Auch der Abfertigungsanspruch bleibt auf Basis der Arbeitszeit vor Herabsetzung der Arbeitszeit gewahrt.

Die Stadt Linz erhält einen Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) und ist verpflichtet, einen Lohnausgleich zu bezahlen, der auf Basis des durchschnittlichen Vorjahresentgelts (inkl. Sonderzahlungen, Zulagen etc.) berechnet wird und die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt.

Mit Beendigung der Altersteilzeit (= Pensionierungszeitpunkt) endet auch das Dienstverhältnis. Eine nach Beendigung der Altersteilzeit weitergehende Beschäftigung ist ausgeschlossen.

Gesetzliche Voraussetzungen (Kontinuierliches Arbeitszeit-Modell)

- Altersteilzeit beginnt frühestens 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter für längstens 5 Jahre.

- In den letzten 25 Jahren muss der/die Arbeitnehmer*in mindestens 780 Wochen (15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

- Die Arbeitszeit muss auf 45 bis 60% der Normalarbeitszeit des letzten Jahres vor Inanspruchnahme der Altersteilzeit verringert werden. Bei einer 40 Stundenwoche entspricht das 18 bis 24 Stunden.

- Auch Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit zumindest 75% der Normalarbeitszeit (=Mindestbeschäftigungsausmaß) beträgt, können Altersteilzeit in Anspruch nehmen (mindestens 30 Stunden). Bei einem Altersteilzeitbeginn ab 1.1.2026 muss das Mindestbeschäftigungsausmaß durchgehend zumindest 1 Jahr bestanden haben, bei Altersteilzeitbeginn ab 1.1.2027 muss das Mindestbeschäftigungsausmaß zumindest 2 Jahre zuvor durchgehend bestanden haben.

- Das Dienstverhältnis muss mindestens 3 Monate gedauert haben.

- Die Dauer der Altersteilzeit muss mindestens ein Jahr betragen.

- Zustimmung seitens der Stadt Linz bzw. Leiter*in des Geschäftsbereiches.

- Schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt Linz und Arbeitnehmer*innen.

Ausschlusskriterien

- Beamt*innen können keine Altersteilzeitregelung in Anspruch nehmen.

- Arbeitnehmer*innen die bereits Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen können, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Altersteilzeit.

Interne Vorgehensweise bei Vorliegen der Voraussetzungen

Bitte beantragen Sie die Altersteilzeit mit dem Allgemeinen Antragsformular (abrufbar im imag) und legen Sie die Bestätigung der PVA mit den Pensionsstichtagen und dem Versicherungsverlauf bei.